



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/2016

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 16.06.2016 veröffentlicht:

1a) Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn in seiner Sitzung vom 25.02.2016 beschlossenen, den Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 668/2, KG 81013 Rinn in der Zeit vom 29.02.2016 bis zum 28.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes gefasst.

Nach Ablauf der Auflage- und Stellungnahmefrist wurde der Entwurf geändert.

Der Erlassungsbeschluss der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2016 unter Punkt 8) wird vom Gemeinderat einstimmig aufgehoben.

1b) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Andreas Lotz geänderten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 668/2 KG Rinn durch zwei Wochen hindurch vom 20.06.2016 bis 04.07.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn auf Antrag des Bürgermeisters gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 die dem geänderten Entwurf entsprechende Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 668/2.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn im Bereich des Grundstückes 826/1 KG Rinn (zum Teil) durch vier Wochen hindurch vom 20.06.2016 bis 18.07.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vor:

Umwidmung von Teilflächen der Parzelle 826/1 KG Rinn von derzeit Freiland in Wohngebiet (W) gemäß §38 Abs. 1 TROG 2011.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 826/1 KG Rinn (zum Teil) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz durch vier Wochen hindurch vom 20.06.2016 bis 18.07.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn im Bereich Gpn. 700/1, 693, 695, 697, 698, 1170, KG Rinn (zum Teil) durch vier Wochen hindurch vom 20.06.2016 bis 18.07.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 700/1 KG Rinn von derzeit Freiland in Wohngebiet (W) gemäß §38 Abs. 1 TROG 2011.

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 700/1, 693, 695, 697, 698 und 1170 KG Rinn von derzeit Freiland in Verkehrsfläche der Gemeinde (VO) gemäß §53 Abs. 3 TROG 2011.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 700/1 KG Rinn (zum Teil) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz durch vier Wochen hindurch vom 20.06.2016 bis 18.07.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6) Die Liste BUG hat, nach im Vorfeld ausführlicher Information des Gemeinderats und der Bevölkerung, den Antrag eingebracht, dass sich die Gemeinde Rinn per Beschluss und Unterfertigung einer Erklärung als TTIP/CETA/TiSA-freie Gemeinde deklarieren soll.

In der gemeinsamen Erklärung einer überparteilichen Plattform gegen die Handelsabkommen TTIP (EU-USA), CETA (EU-Kanada) und TiSA (Handel mit Dienstleistungen) wird gefordert, alle Verhandlungen zu stoppen bzw. zu suspendieren,

Die unterschriebene Gemeinderesolution soll an den Bundeskanzler, den Vizekanzler und Wirtschaftsminister, den Landeshauptmann sowie den Gemeinde- und Städtebund geschickt werden und damit dokumentieren, dass die Gemeinde Rinn TTIP/CETA und TiSA kritisch gegenüber steht.

Vizebgm. Eberl stellt demgegenüber den Antrag, nicht den vorgegebenen Text der Plattform zu unterschreiben, sondern in eigener Initiative des Gemeinderats eine Erklärung gegen die möglichen Auswirkungen, die diese internationalen Handelsabkommen mit sich bringen, zu erarbeiten.

Der Antrag lautet:

Die GemeinderätInnen der Gemeinde Rinn, ersuchen alle politischen Entscheidungsträger des Landes Tirol, sowie der Bundesregierung, alle Schritte zu unternehmen, um sich für ein faires und den Menschen in Österreich dienendes Handelsabkommen mit USA und Canada einzusetzen. Dazu sind alle rechtlichen und politischen Mittel auf nationaler und EU- Ebene zu ergreifen.

In der anschließend durchgeführten Abstimmung werden beide Anträge vom Gemeinderat mit 6 gegen 0 Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen abgelehnt.

7) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt einen Nachtrag zum Dienstvertrag der Kinderkrippenassistentin Nadja Steinlechner

Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß §46 Abs.3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 21.06.2016

abzunehmen am: 06.07.2016

abgenommen am: